



KOA 1.950/22-070

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A vom 16.10.2020 betreffend

- den unter https://www.youtube.com/channel/UCxu7jDLz_D1oFNPuZTRcHrA/videos bereitgestellten YouTube-Kanal „GPH Media“
- den unter https://www.facebook.com/gpheishockey/videos/?ref=page_internal bereitgestellten Facebook-Kanal „GPH Media“ sowie
- den unter https://www.twitch.tv/gph_media bereitgestellten Twitch-Kanal (Livestream) „gph_media“

wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 190/2021 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 16.10.2020 zeigte A den unter https://www.youtube.com/channel/UCxu7jDLz_D1oFNPuZTRcHrA/videos bereitgestellten Kanal „GPH Media“, den unter https://www.facebook.com/gpheishockey/videos/?ref=page_internal bereitgestellten Kanal „GPH Media“ sowie den unter https://www.twitch.tv/gph_media bereitgestellten Kanal (Livestream) „gph_media“ an. Dabei führte der Einschreiter aus, er mache Sportvideos, versuche neuerdings auch Livestreams zu produzieren und stelle diese auf YouTube, Facebook und Twitch. Es handle sich um ein reines Hobby, er bekomme oder verlange keine Zuwendungen. Bis dato seien es Videos und versuchsweise wenige Livestreams aus der vierten steirischen Eishockey-Liga. Die Aufnahmen entstünden mit Genehmigung der Obmänner der Vereine und seien daher für Trainingszwecke und Publikumsbindung sehr willkommen. Da in Corona-Zeiten nur sehr wenige Personen in die Eishallen dürften, beabsichtige der Einschreiter, in Zukunft mehr Livestreams zu produzieren.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 forderte die KommAustria den Einschreiter auf, eine zustellfähige Adresse bekannt zu geben, Nachweise über die Erfüllung Anforderungen nach § 10 Abs. 1 AMD-G (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des Staatsbürgerschaftsnachweises) vorzulegen,



Angaben zum Programm (Dauer und Häufigkeit der Beiträge) sowie dazu zu machen, ob das Angebot vermarktet wird oder sonstige Zuwendungen erhält.

Mit E-Mail vom 24.02.2021 legte der Einschreiter die angeforderten Unterlagen vor und nahm wie folgt Stellung: GPH Media sei bis dato ein rein selbstfinanziertes Projekt ohne jegliche Zuwendung. Allerdings hoffe er, dass sich in naher Zukunft ein Sponsor dahingehend finde, dass die extrem teure Technik etwas abfedert respektive ihm die Technik zur Verfügung gestellt werde. Er übertrage bis zum heutigen Tag ausschließlich Hobby- und Amateur-Eishockey der steirischen Ligen. Er spiele aber auch mit dem Gedanken, dies etwas auszuweiten und die Behörde sodann darüber zu informieren. Derzeit handle es sich um eigenproduzierte Sportvideos oder Livestreams, in Zukunft würden eventuell Kultur- und Stadtbeiträge bezüglich Weiz und Umgebung bereitgestellt. Maximal erhebe er dazu einen reinen Unkostenbeitrag, die Tätigkeit sei Liebhaberei ohne Gewerbe. Vermarktung und Zuwendungen gebe es derzeit keine, ebenso wenig eine (fixe) zeitliche Segmentierung der Sendezeit. Die Sponsorenwände, die im Hintergrund der Videos / Streams zu sehen seien, würden ausschließlich Vereinssponsoren beinhalten. Er sei letzte Saison auf der Suche nach einem Sponsor für das Equipment gewesen und habe dem Geschäftsführer des Autohauses „Mercedes Harb“ in Weiz angeboten, einen Werbejingle seiner Firma in ein Video zu integrieren. Aufgrund der coronabedingten Einstellung des Spielbetriebes habe dies jedoch zu keinen finanziellen Zuwendungen geführt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 16.10.2020 zeigte der Einschreiter den unter https://www.youtube.com/channel/UCxu7jDLz_D1oFNPuZTRcHrA/videos bereitgestellten Kanal „GPH Media“, den unter https://www.facebook.com/gpheishockey/videos/?ref=page_internal bereitgestellten Kanal „GPH Media“ sowie den unter https://www.twitch.tv/gph_media bereitgestellten Kanal (Livestream) „gph_media“ an.

2.1. Der YouTube-Kanal „GPH Media“

Auf dem YouTube-Kanal „GPH Media“ befinden sich zum Bescheiddatum 59 Videos.

Abbildung 1: anonymisiert

Die Videos werden in eher unregelmäßigen Abständen online gestellt und stellen zumeist zum Abruf bereitgestellte Livestreams von Hockey-Matches dar; zum Teil finden sich auch Zusammenfassungen von Spielen bzw. Interviews, die in einem Konnex zum Hockeysport stehen. Obwohl diejenigen Videos, die Hockey-Matches zeigen, einen Sprachkommentar beinhalten, unterscheiden sie sich jedoch hinsichtlich Ton, Kameraführung und Bildqualität von gängigen Sportformaten im Fernsehen.

2.2. Der Facebook-Kanal „GPH Media“



Auf dem Facebook-Kanal befinden sich zum Bescheiddatum lediglich drei Videos, die auch auf dem YouTube-Kanal zu finden sind.

Abbildung 2: anonymisiert

2.3. Der Twitch-Kanal (Livestream) „gph_media“

Der Twitch-Kanal war zum Bescheiddatum „offline“. Es finden sich keine zum Abruf bereitgestellten Videos, der Kanal dient offensichtlich ausschließlich dem Bereitstellen von Livestreams. Weiters befinden sich Verlinkungen zu den Angeboten des Einschreiters auf YouTube bzw. Facebook.

Abbildung 3: anonymisiert

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige des Einschreiters vom 16.10.2020 bzw. seiner Stellungnahme vom 24.02.2021 sowie auf die Einsichtnahme durch die KommAustria in die Angebote unter https://www.youtube.com/channel/UCxu7jDLz_D1oFNPuZTRcHrA/videos, https://www.facebook.com/gpheishockey/videos/?ref=page_internal und https://www.twitch.tv/gph_media am 14.04.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellt. Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Einschreiterin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.2. Rechtsgrundlagen

Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob A audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G (YouTube und Facebook) bzw. ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G (Web-TV auf Twitch) anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:



„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;“*

§ 2a AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffseingrenzung“

§ 2a. (1) *Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch*

[...]

6. *natürliche Personen zur Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, wie insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Freizeitgestaltung oder ihren Hobbies, ohne einen darüber hinausgehenden Informationsgehalt, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.*

[...]

(2) *Die in Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch*



durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstößen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob bei verfahrensgegenständlichen Angeboten die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G vorliegen.

Im Hinblick darauf, dass die verfahrensgegenständlichen Dienste vom gleichen Anbieter bereitgestellt werden und ähnliche Inhalte aufweisen, werden sie nachfolgend in Einem abgehandelt.



4.2.1. Zur Dienstleistung

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist eines der Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042). Aus dem Vorbringen des Einschreiters ergibt sich, dass eine Erzielung von Einkünften aus den geplanten Angebot auf absehbarer Zeit nicht geplant ist. Somit ist davon auszugehen, dass bei den gegenständlichen Diensten das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“



Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines chronologischen Sendeplans bzw. Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Nach Ansicht der KommAustria bestehen keine Anhaltspunkte dafür, die redaktionelle Verantwortung des Einschreiters nicht zu bejahen.

4.2.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder Zweck eines abtrennbarer Teils der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendiensts gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Das verfahrensgegenständliche geplante Angebot dient in seiner Gesamtheit zweifellos der Bildung; die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7 halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele



bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"? MR 2011/228."

Obzwar Sportinhalte grundsätzlich klassische Unterhaltungsinhalte darstellen, ist gegenständlich, wie bereits in 2.1. dargestellt, festzustellen, dass das verfahrensgegenständliche Angebot hinsichtlich Gestaltung und redaktioneller Bearbeitung im Verhältnis zu gängigen Sportübertragungen in seiner Ausgestaltung Unterschiede aufweist. Daher und auch angesichts der engen inhaltlichen Ausrichtung auf unterklassige Hockeyligen sowie der damit einhergehenden eng abgegrenzten Zielgruppe kann ausgeschlossen werden, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

4.2.4. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind für jede Person unter https://www.youtube.com/channel/UCxu7jDLz_D1oFNPuZTRcHrA/videos, https://www.facebook.com/gpheishockey/videos/?ref=page_internal und https://www.twitch.tv/gph_media abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

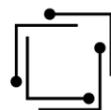
4.2.5. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.3. Zusammenfassung

Die KommAustria geht aus den genannten Gründen davon aus, dass es sich bei dem unter https://www.youtube.com/channel/UCxu7jDLz_D1oFNPuZTRcHrA/videos bereitgestellten Kanal „GPH Media“, dem unter https://www.facebook.com/gpheishockey/videos/?ref=page_internal bereitgestellten Kanal „GPH Media“ sowie dem unter https://www.twitch.tv/gph_media bereitgestellten Kanal (Livestream) „gph_media“ derzeit nicht um audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-070“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)